



INFOMAIL VLSG September 2017

Die Überlegungen des Kleinen und Grossen Vorstands VLSG zur Schulbehördenorganisation, angereichert durch Inputs der Schulhausabgeordneten und einzelner Stadtparlamentarierinnen und Parlamentariern, sind inzwischen so weit fortgeschritten, dass sie kurz nach den Sommerferien vereinbarungsgemäss der Direktion Bildung und Freizeit vorgestellt werden konnten. Bei der Präsentation der Ergebnisse durch das Präsidium VLSG ging es in erster Linie darum, die für die Ist- und Soll- Analyse gewählte Arbeitsweise und die daraus entwickelten Fragen an die Direktion samt Lösungsansätzen zu erklären. Erwartet wird, dass die Direktion Bildung und Freizeit den Fragenkatalog mit Blick auf die Ist- und Sollanalyse und unter Einbezug der formulierten Lösungsansätze bearbeitet und dem VLSG dazu eine umfassende Antwort gibt. Die Direktion hat dazu ihr Interesse bekundet und versichert, die gestellten Fragen im Sinne einer Interpellation zu beantworten. Der Zeitrahmen zur Beantwortung konnte mit der Direktion noch nicht geklärt werden. Eine dazu versprochene Antwort steht noch aus.

Das Präsidium und der Kleine Vorstand VLSG freuen sich über die Offenheit der Direktion gegenüber unserem Anliegen und über die Bereitschaft, auf unseren Fragenkatalog einzutreten. Dafür geht ein herzlicher Dank an die Direktion Bildung und Freizeit.

Abstimmungsempfehlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Am 24. September 2017 geht es um die Sicherung unserer Renten. Mit der „Altersvorsorge 2020“ stimmen wir über einen soliden Kompromiss ab, der die AHV stärkt und das Rentenniveau bei den Pensionskassen sichert. Es ist ein Kompromiss, der die Renten für die nächsten zehn Jahre sichert und den notwendigen Raum schafft, um unaufgeregt eine nachhaltige Lösung auszuarbeiten. Ein Absturz der Vorlage würde zu Unsicherheit bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und langjährigem politischen Hickhack führen. Deshalb engagiert sich die Verbändekonferenz der städtischen Personalverbände für ein „Ja“ zu dieser wichtigen Vorlage.

Abstimmungsempfehlungen durch die Verbändekonferenz sollen die Ausnahme bleiben. Am 24. September 2017 steht aber für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Ebenen viel auf dem Spiel. Ich bitte Euch daher, die beiliegenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und an die Urne zu gehen.

Freundliche Grüsse

Andreas Flückiger

Präsident Verbändekonferenz

An die Mitglieder der städtischen Personalverbände

Andreas Flückiger
Stabschef
Telefon +41 71 224 55 12
andreas.flueckiger@stadt.sg.ch

St.Gallen, 1. September 2017

Zweimal „Ja“ zur Altersvorsorge 2020 und zur Mehrwertsteuererhöhung!

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Am 24. September 2017 geht es um die Sicherung unserer Renten. Mit der „Altersvorsorge 2020“ stimmen wir über einen soliden Kompromiss ab, der die AHV stärkt und das Rentenniveau bei den Pensionskassen sichert. Das sind zentrale Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb engagiert sich die Verbändekonferenz aller städtischen Personalverbände für ein „Ja“ zu dieser wichtigen Vorlage.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat 2014 eine umfassende Reform der 1. und 2. Säule erarbeitet. Das Parlament hat die Vorlage verbessert, so dass das Leistungsniveau insgesamt erhalten bleibt. Wegen tiefer Renditen an den Kapitalmärkten wird der BVG-Umwandlungssatz im obligatorischen Bereich von 6.8 % auf 6.0 % gesenkt. Als Kompensation werden bei der AHV alle Neurenten um CHF 840 pro Jahr erhöht und die Rentenehepaare erhalten zwischen CHF 1'680 bis CHF 2'712 mehr Rente im Jahr. Bei den Pensionskassen wird neu ein grösserer Teil des Lohns versichert, was die Benachteiligung der Teilzeitarbeit und tiefer Einkommen weitgehend beseitigt. Zudem profitieren Personen über 45 Jahre von einer weitgehenden Besitzstandsgarantie.

Aus folgenden Gründen unterstützt die Verbändekonferenz ein „Ja“:

Fortschritte bei der AHV

Erstmals seit 42 Jahren werden die AHV-Renten real erhöht. Damit wird der wichtigste Pfeiler unseres Sozialstaats, der für einen Ausgleich zwischen den Generationen sowie zwischen den Superreichen und dem Rest der Gesellschaft sorgt, endlich gestärkt. Die Erhöhung ist vor allem auch für Frauen wichtig, da sie von der solidarisch finanzierten AHV (Lohnprozente, Betreuungsgutschriften) besonders stark profitieren. Für 500'000 erwerbstätige Frauen, die heute nur bei der AHV versichert sind und keine Pensionskassenrente erhalten, ist das eine spürbare Rentenerhöhung.

Sicherung der AHV

Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich an und wegen der „Babyboomer“ steigt auch die Zahl der Rentnerinnen und Rentner vorübergehend stark an. Eine Zusatzfinanzierung sorgt dafür, dass die AHV bis mindestens 2030 finanziert ist. Eine Milliarde wird jährlich der AHV zufließen, ohne dass wir mehr bezahlen müssen. Die heute von der Invalidenversicherung erhobenen 0.3 Mehrwertsteuer-Prozent kommen ab 2018 der AHV zugute. Ab 2021 kommt es dann zu einer bescheidenen Anhebung der Mehrwertsteuer von 8 % auf 8.3 %. Auch die Kosten für die AHV-Erhöhung sind tief. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden die Lohnabgaben um je 0.15 % erhöht.

Höhere Pensionskassenrenten für die Frauen

Die Pensionskassenrenten der Männer sind heute im Schnitt dreimal so hoch wie jene der Frauen. Dank der Reform können die Frauen aufholen, denn Teilzeitarbeit wird künftig in den Pensionskassen besser versichert. Das reduziert die Rentenungleichheit in der 2. Säule. Zwar müssen die Arbeitnehmerinnen mehr Pensionskassenbeiträge bezahlen. Da die Arbeitgeber aber mindestens die Hälfte der Beiträge beisteuern, erhalten die betroffenen Frauen eine deutlich höhere Rente als heute.

Rentenanspruch bei Stellenverlust

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei Stellenverlust vor der Pensionierung (ab 58 Jahre) nicht mehr aus der Pensionskasse ausgeschlossen. Auch wenn sie keine neue Stelle finden und keine Beiträge mehr bezahlen, muss ihnen künftig die letzte Pensionskasse eine Rente bezahlen. Die Zeiten sind vorbei, wo die Betroffenen gezwungen wurden, das Kapital zu beziehen und es oft vor dem Pensionsalter anzuzapfen.

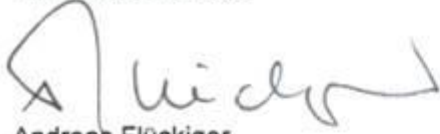
Erleichterte flexiblere Pensionierung

Neu ist eine flexiblere Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren möglich. Zudem können AHV- und Pensionskassenrenten auch als Teilrenten mit einem reduzierten Pensum kombiniert werden. Auch wird die AHV-Rente bei einem Vorbezug weniger stark gekürzt. Dies ermöglicht eine individuelle schrittweise Pensionierung.

Zusammenfassung

Insgesamt liegt nun ein Paket vor, das die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Generationen berücksichtigt und sozial finanziert ist. Aus einer Abbauvorlage formten verantwortliche Politikerinnen und Politiker eine Vorlage, welche die Probleme der Altersvorsorge bis 2030 löst und auch sozialen Fortschritt verbunden mit individuellen Pensionierungsmöglichkeiten bringt. Es ist ein Kompromiss, der aber die Renten für die nächsten zehn Jahre sichert und Zeit verschafft, eine weitreichende Lösung zu erarbeiten.

Freundliche Grüsse



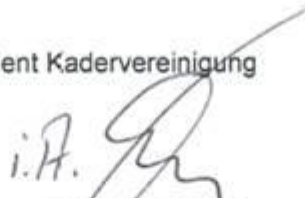
Andreas Flückiger

Präsident Verbändekonferenz / Präsident Kadervereinigung



Gion T. Berther

Co-Präsident VLSG



Alexandra Akeret

Co-Präsidentin VLSG



Cornelia Bickert

Regionalsekretärin SYNA Ostschweiz



Andreas Bissegger

Vize-Präsident Verband der Stadtpolizei St.Gallen



Jürg Jakob

Präsident Personalverband der Stadt St.Gallen



Präsident VPOD

Verbändekonferenz: Übersicht des Gesamtpakets „Altersvorsorge 2020“
 (Quelle: ZV-Info, Ausgabe Juli/August 2017)

Thema	Geltendes Recht	Altersvorsorge 2020	Beurteilung SGB
Rentenalter	⊖ 64 Jahre ⊕ 65 Jahre	⊖/⊕ 65 Jahre	-
AHV-Renten	Minimalrente: CHF 1'175.00 Maximalrente: CHF 2'350.00 Max. Ehepaar-Rente (150 % der Maximalrente): CHF 3'525.00	Minimalrente: CHF 1'245.00 Maximalrente: CHF 2'420.00 Max. Ehepaar-Rente (155 % der Maximalrente): CHF 3'751.00 = 1. Ausgleichsmassnahme	*
Finanzierung der AHV	Lohnbeiträge: 8.4 % (je 4.2 % für AG und AN)	Lohnbeiträge: 8.7 % (je 4.35 % für AG und AN)	*
	Keine MWST-Erhöhung	Erhöhung der MWST: 0.6 % (= 8.3 % 2021)	*
	Bundesbeitrag: 19.55 % der Jahresausgaben	Beibehaltung des Bundesbeitrags: 19.55 % der Jahresausgaben	*
Flexible Pensionierung	Vorbezug der Rente um max. 2 Jahre. Es kann nur ein vollständiges Jahr vorbezogen werden (Kürzung der Rente um 6.8 % pro vorbezogenes Jahr). Aufschieb der Rente um max. 5 Jahre. ⊖ 62-69 Jahre ⊕ 63-70 Jahre	Flexible Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren. Möglichkeit, einen Teil der Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben (zwischen 20 und 80 %). Geringere Kürzung der Rente bei Vorbezug. BVG: Pensionierung mit 60 weiterhin möglich.	+
Umwandlungssatz und Massnahmen in der 2. Säule	6.8 %	6 % bis 2021	-
	Fixer Koordinationsabzug	Variabler Koordinationsabzug, der Teilzeitarbeit und tiefe Einkommen besser berücksichtigt. = 2. Ausgleichsmassnahme	*
	Die Vorsorgeeinrichtungen würden weiter ihre Umwandlungssätze im überobligatorischen Bereich senken oder Sanierungsbeiträge erheben zur Finanzierung des Umwandlungssatzes von 6.8 %.	Für 45-Jährige und Ältere: Besitzstandsgarantie. Sie werden Leistungen zu einem Umwandlungssatz von 6.8 % erhalten. = 3. Ausgleichsmassnahme	*
Transparenz bei den Lebensversicherern	Lebensversicherer können 10 % des Gesamtumsatzes für sich beanspruchen («Legal Quote»).	«Legal Quote»; 10 %	-
	Keine Platofierung der missbräuchlichen Risikoprämien.	Platofierung der Prämien auf 100 % des erwarteten Schadenfalls.	*
Ältere Arbeitnehmende	Ältere ausgesteuerte Arbeitslose verlieren ihr Recht auf BVG-Renten.	Pflicht der Pensionskassen, 58-jährige oder ältere Arbeitslose bis zur Pensionierung weiter zu versichern.	*

Freundliche Grüsse

Gion T. Berther

Co-Präsidium VLSSG